

Präambel

Die Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung geht auf ein Vermächtnis des Pfarrer und Kämmerers Ulrich Steinberger vom Jahre 1886 zurück.

Die Stiftungsurkunde vom 27. August 1887 ist zu Verlust gegangen, weshalb im Jahre 1958 eine neue Satzung, im Sinne des Stifters, erlassen wurde. Zur Anpassung an veränderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse wird die Satzung nunmehr mit nachstehendem Wortlaut neu gefasst.

Der Stifter selbst ist am 5. Januar 1904 verstorben.

Vohburg a.d.Donau, den 19. Januar 2010


Martin Schmid
1. Bürgermeister

SATZUNG

der Ulrich-Steinberger'schen Krankenpflagestiftung in Vohburg a.d.Donau

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Ulrich-Steinberger'sche Krankenpflagestiftung in Vohburg a.d.Donau“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vohburg a.d.Donau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und Krankenhilfe sowie der Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen zugunsten der Bewohner im Seniorenheim Vohburg. Kosten dürfen nur für Bürger aus dem Stadtgebiet Vohburg übernommen werden.
 2. Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO aus dem Stadtgebiet Vohburg.
 3. Übernahme der Kosten für die Durchführung von Altennachmittagen für Bürger aus dem Stadtgebiet Vohburg.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
Wird ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterstützt, so muss dieser ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Grundstücken und Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Vohburg nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der jeweils gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat verwaltet.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt vertritt die Stiftung nach außen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ein gesonderter Haushaltsplan, ein Finanzplan und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Dazu sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) anzuwenden.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an eränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Vohburg a. d. Donau, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.
(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift und der Vertretungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

In Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.1958 außer Kraft.

Vohburg a.d.Donau,*19. Januar 2010*.....

.....
[Handwritten Signature]

Schmid

1. Bürgermeister

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern

mit RS vom *15.03.2010* Nr. *12.1-1222.4 PAF 03*

